

LANDKREIS WITTENBERG

Der Landrat



Landkreis Wittenberg · Postfach 10 02 51 · 06872 Lutherstadt Wittenberg

gegen Empfangsbekenntnis

Stadt Coswig (Anhalt)
Bürgermeister
Am Markt 1
06869 Coswig (Anhalt)



Datum und Zeichen
Ihres Schreibens
1.10.2021/bom

Mein Zeichen
(bei Antwort bitte angeben)
15.2./Lehnert

Fachdienst: 15/Kommunalaufsicht
Besucher- 06886 Lutherstadt Wittenberg
adresse: Breitscheidstraße 3
Auskunft erteilt: Herr Lehnert
Zimmer-Nr.: 1-21
☎ 03491/479-204
Fax: 03491/479995204
E-Mail: Ulf.lehnert@landkreis-wittenberg.de
E-Mail-Adresse nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur.

Datum

2021-10-

17

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Coswig (Anhalt) für die Haushaltsjahre 2021/2022

Mit Bericht vom 1. Oktober 2021, eingegangen am 6. Oktober 2021, legte die Stadt Coswig (Anhalt) der Kommunalaufsichtsbehörde den Beschluss über die 1. Nachtragshaushaltssatzung mit den Bestandteilen und Anlagen gemäß § 103 i.V.m. § 100 Absatz 1 i. V. m. § 102 Absatz 1 und 2 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der zurzeit gültigen Fassung zur Prüfung und Genehmigung vor.

Zu dem Antrag auf kommunalaufsichtliche Genehmigung ergehen folgende Entscheidungen:

1. Von einer Beanstandung des Stadtratsbeschlusses der Stadt Coswig (Anhalt) über die Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzepts für die Haushaltsjahre 2021/2022, Beschluss-Nummer COS-BV-305/2021 und über die 1. Nachtragshaushaltssatzung für den Doppelhaushalt für die Haushaltsjahre 2021/2022, Beschluss-Nummer COS-BV-304/2021 vom 30. September 2021 wird vorerst abgesehen.
2. Die Genehmigung des im § 2 der 1. Nachtragshaushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird gleichlautend der Verfügung vom 16. Dezember 2020 in Höhe von 500.000 € für das Haushaltsjahr 2022 erteilt.
3. Die Genehmigung des im § 4 der 1. Nachtragshaushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrages des Liquiditätskredites wird in Höhe von bisher 18.400.000 € für die Haushaltsjahre 2021/2022 auf nunmehr in Höhe von 20.000.000 € für die Haushaltsjahre 2021/2022 erteilt.
4. Die Genehmigung zu Ziffer 3 wird gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) unter folgenden Auflagen erteilt:

Sprechzeiten der Fachdienste
Die 08:30 – 12:00 Uhr
13:00 – 15:00 Uhr
Do 08:30 – 12:00 Uhr
13:00 – 18:00 Uhr

Telefon: 03491 479-0
Fax: 03491 479-300
Internet: www.landkreis-wittenberg.de
E-Mail: info@landkreis-wittenberg.de
nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur

Postanschrift: Breitscheidstraße 3
06886 Luth. Wittenberg
Sparkasse Wittenberg
Bankverbindung:
IBAN: DE28 8055 0101 0000 0000 27
BIC: NOLADE21 WBL

- 4.1. Die Stadt Coswig (Anhalt) hat bis spätestens 30. Juni 2022 ein Programm zum Abbau der Liquiditätskredite zu beschließen aus der sich eine stufenweise Reduzierung des Liquiditätskreditvolumens in den kommenden Haushaltsjahren erkennen lässt.
- 4.2. Durch die Stadt Coswig (Anhalt) ist jeweils zum Monatsanfang der Kommunalaufsichtsbehörde die Liquiditätsplanung, einschließlich des stichtagsbezogenen tatsächlichen Kassenbestandes, für den abgelaufenen Monat mitzuteilen.
5. Es wird weiterhin angeordnet, dass die durch den Bürgermeister der Stadt Coswig (Anhalt) mit Vollziehbarkeit der Haushaltssatzung gemäß § 27 KomHVO LSA verfügbaren Haushaltssperren für 2021 weiterhin uneingeschränkte Gültigkeit behalten. Für das Haushaltsjahr 2022 sind diese mit Beginn des Haushaltsjahres 2022 neu festzulegen und der Kommunalaufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Die haushaltswirtschaftlichen Sperren sollen sicherstellen, dass nur Aufwendungen entstehen und Auszahlungen geleistet werden, zu deren Leistung die Stadt Coswig (Anhalt) rechtlich und unaufschiebbar verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unabweisbar sind. Die auszusprechenden Haushaltssperren selbst, haben sich am ausgewiesenen Fehlbetrag zu orientieren. Förderanträge unterliegen einer Einzelfallprüfung durch die Kommunalaufsichtsbehörde.
6. Nach Vorliegen von Zuwendungsbescheiden für beantragte Fördervorhaben sind Kopien der Zuwendungsbescheide zeitnah der Kommunalaufsichtsbehörde vorzulegen.

I.

Begründung:

Der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) hat in seiner Sitzung am 30. September 2021 mit Beschluss-Nr. COS-BV-305/2021 die Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzepts 2021, sowie die 1. Nachtragshaushaltssatzung für den Doppelhaushalt für die Haushaltsjahre 2021/2022, Beschluss-Nr. COS-BV-304/2021 in öffentlicher Sitzung mit Stimmenmehrheit beschlossen.

Mit Bericht vom 1. Oktober 2021, Posteingang am 6. Oktober 2021, legte die Stadt Coswig (Anhalt) dem Landkreis Wittenberg die Haushaltsunterlagen für die Haushaltsjahre 2021/2022 zur Prüfung und Genehmigung vor.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung beinhaltet als genehmigungspflichtige Bestandteile den Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen für das Haushaltsjahr 2022 in Höhe von unverändert 500.000 €, sowie den Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von nunmehr jeweils 20.000.000 € für die Haushaltsjahre 2021/2022.

II.

Zuständige Kommunalaufsichtsbehörde für Entscheidungen zu kommunalaufsichtlichen Maßnahmen gegenüber der Stadt Coswig (Anhalt) ist gemäß § 144 Abs. 1 KVG LSA der Landkreis Wittenberg.

Zu 1.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung entspricht den Anforderungen des § 103 Abs. 1, 2 i.V.m. § 100 Abs. 1, 2 KVG LSA. Der Ergebnisplan und der Finanzplan entsprechen den Anforderungen und enthalten die vorgesehenen Haushaltspositionen sowie die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung. Der Haushaltsplan/Nachtragshaushaltsplan ist gemäß § 4 Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO) in produktorientierte Teilpläne gegliedert. Der Vorbericht hat gem. § 6 Satz 1 KomHVO einen Überblick über den Stand und die Entwicklung der Haushaltswirtschaft zu geben. Der Vorbericht erfüllt die Anforderungen der Ziffern 1 - 4 Satz 2 dieser Vorschrift.

Der Beschluss der Stadt Coswig (Anhalt) vom 30. September 2021 über die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2021/2022 entspricht nicht den gesetzlichen Bestimmungen. Die 1. Nachtragshaushaltssatzung ist materiell rechtswidrig.

Gemäß § 98 Absatz 3 des KVG LSA ist der Haushalt in jedem Jahr in Planung und Rechnung der Erträge und Aufwendungen (Ergebnishaushalt) auszugleichen. Er ist ausgeglichen, wenn die Erträge die Aufwendungen mindestens erreichen. Satz 1 gilt als erfüllt, wenn ein Fehlbetrag in Planung und Rechnung durch die Inanspruchnahme von Rücklagen gedeckt wird. Die Verpflichtung zum Haushaltsausgleich ist ein besonderer Ausdruck des Gebotes gemäß § 98 Absatz 1 Satz 1 KVG LSA, die stetige Erfüllung der kommunalen Aufgaben zu sichern.

Die Stadt Coswig (Anhalt) hat danach ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass sie die ihr obliegenden Aufgaben dauerhaft wahrnehmen kann.

Die Forderung nach einem Haushaltsausgleich im Ergebnisplan ist nicht erfüllt und steht demnach mit den Normierungen des § 98 Abs. 3 Satz 1 KVG LSA nicht im Einklang.

Der mit der 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Doppelhaushaltsjahr vorgelegte 1. Nachtragshaushaltsplan für die Haushaltsjahre 2021/2022 ist unausgeglichen. Gegenüber dem bisherigen Ergebnis laut Haushaltsplan hat sich dieses von bisher -1.813.800 € auf nunmehr -3.638.050 € verschlechtert.

Dies stellt ein um -1.745.800 € schlechteres Ergebnis dar als bisher ausgewiesen. Als wesentliche Gründe für diese Veränderungen führt die Stadt Coswig (Anhalt) geringere Zuwendungen aus dem FAG LSA an sowie unmittelbare und mittelbare Auswirkungen der immer noch vorliegenden pandemischen Lage. So erhält die Stadt Coswig (Anhalt) erstmalig keine Schlüsselzuweisungen nach § 12 Finanzausgleichsgesetz (FAG) LSA. Somit ist eine Korrektur des Planansatzes um 1.251.000 € erforderlich. Ausschlaggebend hierfür ist die Steuerkraftmesszahl, welche sich aus den Ist-Aufkommen der Grundsteuern und Gewerbesteuern des Jahres 2019 errechnet. Die Stadt Coswig (Anhalt) erhielt im Jahr 2019 eine Gewerbesteuerer einmalzahlung, die ursächlich für die Erhöhung der Steuerkraftmesszahl verantwortlich zeichnet.

Für das Haushaltsjahr 2022 wird ein Fehlbetrag von nunmehr -1.650.700 € gegenüber bisher -1.461.100 € planerisch veranschlagt. In den Folgejahren wird in der mittelfristigen Ergebnisplanung weiterhin ein negatives, jedoch in sich geringeres Negativergebnis ausgewiesen, was für die Stadt Coswig (Anhalt), beginnend mit dem Haushaltsjahr 2026, positive Ergebnisse ausweist.

Gemäß § 8 Absatz 3 S. 1 KomHVO hat sich auch die mittelfristig Ergebnisplanung am Grundsatz des § 98 Abs. 3 S. 1 KVG LSA auszurichten. Sie ist für die einzelnen Jahre in Erträgen und Aufwendungen ausgeglichen zu planen.

Die mittelfristige und erweitert mittelfristige Ergebnisplanung ist in den Jahren von 2021-2025 unausgeglichen. Der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge erreicht nicht den Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen. Außerordentliche Ergebnisse werden nicht ausgewiesen. Erst mit dem Haushaltsjahr 2026 wird im Ergebnisplan für das laufende Haushaltsjahr ein Jahresüberschuss dargestellt. Somit entspricht die mittelfristige Ergebnisplanung nicht dem § 8 Abs. 3 S. 1,2 KomHVO.

Gegenüber den bisherigen Festsetzungen des Haushaltsplanes für den Doppelhaushalt 2021/2022 ergeben sich, auch im Zusammenhang mit der noch vorliegenden pandemischen Lage Plankorrekturen, auf welche die Stadt Coswig (Anhalt) nicht wirklich unmittelbaren Einfluss nehmen kann, die aber gemessen an den bisherigen Planwerten, eine nicht unerhebliche Verschlechterung darstellen. Diese Veränderungen wirken sich negativ auf die Finanzplanung der Stadt Coswig (Anhalt) aus und bedingen im Umkehrschluss einen erhöhten Bedarf an Liquiditätskrediten.

Der Finanzplan zeigt die geplanten Investitionen, die Finanzierungstätigkeit und die strukturelle Zusammensetzung der Zahlungsvorgänge der Stadt Coswig (Anhalt) auf. Der Saldo verändert die Bilanzposten der „liquiden Mittel“.

In der Finanzplanung ist im Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit eine Verschlechterung gegenüber den bisherigen Ansätzen von -1.824.250 € auf nunmehr -3.638.050 € für 2021 und von -1.461.100 € auf nunmehr -1.650.700 € im Jahr 2022.

Ausschlaggebend hierfür sind die eingearbeiteten Veränderungen im Zusammenhang mit der Haushaltsdurchführung zu berücksichtigenden neuen Haushaltsansätze.

Gemäß § 8 Abs. 3 S. 1 KomHVO hat sich die mittelfristige Finanzplanung am Grundsatz des § 98 Abs. 3 KVG LSA auszurichten. Einzahlungen und Auszahlungen sollen ausgeglichen geplant werden. In den Jahren 2020 bis 2025 übersteigen gemäß der mittelfristigen Finanzplanung die Auszahlungen die Einzahlungen, so dass die Soll-Vorschrift des § 8 Abs. 3 S. 3 KomHVO nicht eingehalten ist. Ziel der Stadt Coswig (Anhalt) muss es daher sein, dem stetigen Fehlbetrag in den Folgejahren entgegen zu wirken. Daher sind alle Maßnahmen regelmäßig auf deren zeitliche Realisierung zu prüfen. Die Stadt Coswig (Anhalt) muss dauerhaft finanziell handlungsfähig bleiben.

Mit der zeitnahen Umsetzung der beschlossenen Maßnahmen der Konsolidierung, ist ein Haushaltsausgleich im Rahmen der erweitert mittelfristigen Ergebnisplanung zwingend erforderlich.

Die dargestellten Maßnahmen in der Haushaltskonsolidierung sind für die Stadt grundsätzlich verbindlich. Abweichungen von diesen bindenden Festlegungen und die jährlichen Fortschreibungen des Haushaltskonsolidierungskonzeptes sind nur zulässig, wenn das Haushaltskonsolidierungsziel auf andere Weise erreicht wird oder sich die Planungsgrundlagen rechtlich oder tatsächlich ändern.

Eine Beanstandung des Beschlusses der Stadt Coswig (Anhalt) über die Haushaltssatzung mit dem Doppelhaushaltsplan 2021/2022 wäre auf Grund der festgestellten Rechtsverletzungen rechtlich zulässig, da sowohl der Ergebnis- und Finanzplan im Doppelhaushalt 2021/2022 und im Rahmen der mittelfristigen Planung in den Erträgen und Aufwendungen sowie den Einzahlungen und Auszahlungen ausgeglichen zu planen ist. Dies ist mit den vorgelegten Unterlagen nicht erfüllt.

Von einer Beanstandung des Beschlusses wird in Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens vorerst abgesehen, da in diesem Fall lediglich der Haushaltsvollzug des eingereichten 1. Nachtragshaushaltsplanes verhindert wird und damit die finanzhoheitliche Handlungsfähigkeit der Stadt Coswig (Anhalt) eingeschränkt ist. Den mit der Beanstandung der 1. Nachtragshaushaltssatzung verbundenen Benachteiligungen für die Stadt Coswig (Anhalt) ist im Rahmen der Ermessensabwägung gegenüber zu stellen, dass es letztlich vielmehr im öffentlichen Interesse liegt, auf die finanzielle Handlungsfähigkeit der Stadt durch gezielte, geeignete und angemessene Mittel hinzuwirken, um sich dadurch zumindest einer dauernden Leistungsfähigkeit wieder anzunähern und damit eine stabile Haushaltswirtschaft erreichen zu können. Hierbei haben die Minimierung der darstellenden Liquiditätsschwäche und die in diesem Zusammenhang stehende Reduzierung eines erforderlichen Liquiditätskreditrahmens oberste Priorität.

Gerade in Zeiten einer noch vorherrschenden Pandemie ist einem vollziehbaren Haushalt für die Haushaltsjahre 2021/2022 ausnahmsweise der Vorzug zu geben, als dem öffentlichen Interesse an einem ausgeglichenen Haushalt.

Die Entscheidung ist angemessen, da vor dem Hintergrund der materiellen Rechtswidrigkeit des Beschlusses über die 1. Nachtragshaushaltssatzung des Stadtrates, diesem die Möglichkeit eröffnet wird, durch eigenes Tun und Handeln den Zustand zu beseitigen. Sie sind darüber hinaus geeignet, um der sich darstellenden Unterdeckung wirksam zu begegnen. Darüber hinaus sind sie auch erforderlich, da der Beschluss zum einen dem Genehmigungsvorbehalt des § 108 Abs. 2 i.V.m. § 110 Abs. 2 KVG LSA unterliegt, zum anderen mit seiner in sich materiellen Rechtswidrigkeit, nicht ohne kommunalaufsichtliches Handeln vollzogen werden kann.

Der Verzicht einer möglichen Beanstandung sichert einerseits die weitere zeitlich lückenlose infrastrukturelle Entwicklung der Stadt, andererseits wird die Stadt im Rahmen ihrer Haushaltskonsolidierungsbemühungen durch die Kommunalaufsichtsbehörde begleitet, um ein erforderliches Handeln dieser zu gewährleisten.

Zu 2.

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und für Investitionsfördermaßnahmen wurde im § 2 der 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 auf 500.000 € festgesetzt. Gegenüber der Festsetzung in der Haushaltssatzung gibt es keine Veränderung. Die erforderliche Genehmigung wurde bereits mit Bescheid zur Haushaltssatzung vom 16. Dezember 2020 erteilt.

In diesem Zusammenhang wird erneut auf die Normierungen des § 108 Abs. 2 Satz 2 ff verwiesen, dass vor dem Hintergrund erneuter erforderlicher Kreditaufnahmen in kommenden Haushaltsjahren, diese mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Stadt Coswig (Anhalt) in Einklang stehen müssen.

Von einer dauernden Leistungsfähigkeit kann in der Regel ausgegangen werden, wenn die Schuldendienstquote (Verhältnis des Schuldendienstes zu den allgemeinen Deckungsmitteln) einen Orientierungsmaßstab von ca. 10% nicht überschreitet.

Für die Stadt Coswig (Anhalt) ergibt sich Folgendes:

Die Schuldendienstquote liegt ab 2022 um die 10 %. Für das Haushaltsjahr 2021 stellt sich die Schuldendienstquote mit nunmehr 13,94 % gegenüber bisher 22,63 % dar, was mit der Rückzahlung gewährter Liquiditätshilfen in Höhe von 800.000 € in 2021 im Zusammenhang stand. Der Rückzahlungstermin wurde in das Haushaltsjahr 2023 verscho-

ben. Der nunmehrige rechnerische Wert in 2021 ist der weggefallenen Zahlung von Schlüsselzuweisungen vom Land geschuldet.

	Ansatz 2021, 1. Nachtrag	Ansatz 2022	Mehr/weni- ger	Ansatz 2023	Ansatz 2024	Mehr/we- niger
Schlüsselzuweisungen vom Land	0,00	1.251.000	-1.251.000	1.251.000	1.251.000	0
Sonstige allgemeine Zuweisungen vom Land	809.400	809.400	0	809.400	809.400	0
Schuldendiensthilfen	0	0	0	0	0	0
Bezeichnung						
Grundsteuer A	155.000	155.000	0	155.000	155.000	0
Grundsteuer B	1.510.000	1.510.000	0	1.510.000	1.510.000	0
Gewerbesteuer	3.300.000	3.300.000	0	3.400.000	3.500.000	100.000
Summe der allgemeinen Deckungsmittel	5.774.400	7.025.400		7.125.400	7.225.400	
Schuldendienst	155.000 650.000 Σ 805.000	131.500 580.000 Σ 711.500		123.500 505.000 Σ 628.500	123.500 550.000 Σ 673.500	
Aufstockung Schuldendienst für Leasing	nicht berücksichtigt	nicht berücksichtigt		nicht berücksichtigt	nicht berücksichtigt	
Schuldendienstquote in %	13,94	10,13		8,82	9,32	

Im Ergebnis bleibt festzustellen, dass trotz Unterschreitens der Schuldendienstquote die dauernde Leistungsfähigkeit der Stadt mittelfristig nicht gegeben ist und damit die Kreditaufnahme nur genehmigt wird, um Maßnahmen des eigenen Wirkungskreises zur Erhaltung der Bausubstanz realisieren zu können.

Durch die Stadt Coswig (Anhalt) sind die in der Konsolidierungspartnerschaftsvereinbarung mit der Investitionsbank eingegangenen Verpflichtungen, vor dem Hintergrund der beabsichtigten Kreditaufnahme in 2022 einzuhalten. Ein Nachweis hierfür sollte in geeigneter Form erbracht werden.

Das beim Ministerium der Finanzen Sachsen-Anhalt, Referat 27 geführte Datenblatt STARK II, „Auswertung von Zielwertindikatoren“, ist hierfür geeignet.

Zu 3.

Gemäß § 110 Absatz 1 KVG LSA kann eine Kommune zur rechtzeitigen Leistung ihrer Aufwendungen und Auszahlungen Liquiditätskredite bis zu dem in der Haushaltssatzung/Nachtragshaushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag aufnehmen, soweit dafür keine anderen Mittel zur Verfügung stehen.

Darüber hinaus hat eine Kommune gemäß § 98 Absatz 4 KVG LSA die Zahlungsfähigkeit einschließlich der Finanzierung der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sicherzustellen.

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite bedarf im Rahmen der Haushaltssatzung/Nachtragshaushaltssatzung der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde nach § 110 Absatz 2 KVG LSA, wenn er ein Fünftel der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit im Finanzplan übersteigt.

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wurde im § 4 der 1. Nachtragshaushaltssatzung von bisher 18.400.000 € auf nunmehr jeweils 20.000.000 € festgesetzt. Gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 18.400.000 € ist dies eine Erhöhung um 1.600.000 €.

Der Liquiditätskreditrahmen entspricht 148,22 % der laufenden Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit für das Haushaltsjahr 2021 und 134,56 % für das Haushaltsjahr 2022. Somit unterliegt er der Genehmigungspflicht. Der Liquiditätskreditrahmen je Einwohner beläuft sich im Jahr 2021 von bisher 1.580,48 €/EW auf nunmehr 1.717,92 €/EW.

Das in diesem Zusammenhang unter der Ziffer 4.1 bis zum 30. Juni 2022 vorzulegende Programm zum Abbau der Liquidität sowie die unter der Ziffer 4.2 monatliche Mitteilung über die tatsächliche Liquiditätssituation anhand eines Kassenabflussplanes und der damit verbundenen tatsächlichen Nachweisführung über die Inanspruchnahme von Liquiditätskrediten sind einerseits verbindliche Dokumente städtischen Handelns zur stufenweisen Reduzierung des Liquiditätskreditvolumens, andererseits Instrumente der Haushaltsbegleitung durch die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde.

Die Entscheidung der Kommunalaufsichtsbehörde ist erforderlich, da ohne die Erhöhung des Liquiditätskreditrahmens der Stadt Coswig (Anhalt) im Rahmen der Haushaltsdurchführung eine Zahlungsunfähigkeit droht. Sie ist darüber hinaus angemessen, da trotz Umsetzung von Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen der Wegfall geplanter Zuweisungen nicht kompensiert werden kann und sie demnach alternativlos erscheint.

Die Maßnahme ist darüber hinaus geeignet, der Liquiditätsschwäche der Stadt wirksam zu begegnen und trotzdem die verpflichtende Aufgabe einer umfänglichen Haushaltskonsolidierung stringent fortzuführen.

Vor dem Hintergrund der für die Haushaltsjahre 2020/2021 kennzeichnenden Pandemielage und der in diesem Zusammenhang außerordentlich schwierigen finanziellen Gesamtsituation der Kommunen, erscheint die Forderung nach einer sukzessiven Minimierung des Liquiditätskreditvolumens ggf. unverständlich. Jedoch ist diese, dem Grundsatz der Forderung nach Generationengerechtigkeit im Rahmen der finanziellen Betätigung der Kommune Rechnung tragend, auch über die Zeit der Auswirkungen der Corona-Pandemie hinaus betrachtet, dann wieder begründet.

Zu 5.

Auf der Grundlage des § 147 KVG LSA ist es im vorliegenden Fall geboten, die bisher durch den Bürgermeister entsprechend § 27 KomHVO verfügten Haushaltssperren für 2021 aufrecht zu erhalten und die entsprechende Anordnung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2022 mit Beginn der Haushaltsdurchführung festzulegen.

Wie unter der Ziffer 1 dargelegt, gelingt es der Stadt Coswig (Anhalt) nicht, für die Haushaltsjahre 2021/2022 einen Ausgleich des Ergebnishaushaltes bzw. ab 2023 verpflichtend, einen Ausgleich des Finanzplanes, darzustellen. Dem Gebot des Haushaltsausgleichs nach § 98 Abs. 3 KVG LSA wird nicht entsprochen. Durch den prognostizierten Anstieg der Inanspruchnahme von Liquiditätskrediten zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird die weggefallene dauernde Leistungsfähigkeit der Stadt Coswig (Anhalt) nicht gemildert, im Gegenteil, diese spitzt sich bei steigenden Liquiditätskrediten weiter zu.

Mit den angeordneten Haushaltssperren soll insbesondere durch eine Begrenzung der Aufwendungen und der daraus resultierenden Auszahlungen auf einen rechtlich notwendigen Umfang, eine zusätzliche Inanspruchnahme von Liquiditätskrediten zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit vermieden werden.

Die Entscheidung der Kommunalaufsichtsbehörde ist erforderlich, da hierdurch unmittelbar auf den Haushaltsvollzug Einfluss genommen wird. Sie ist darüber hinaus angemessen, da durch die Stadt selbst die mögliche Steuerung von Zahlungsströmen geregelt wird. Die Maßnahme ist darüber hinaus geeignet, der Liquiditätsschwäche der Stadt wirksam zu begegnen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die unter Ziffern 1, 2, 3, 4.1, 4.2 und 5 getroffenen Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Wittenberg, Breitscheidstraße 3, 06886 Lutherstadt Wittenberg einzulegen.

Hinweise:

1. Mit der Teilnahme der Stadt Coswig (Anhalt) am System zur Sicherung bzw. Wiedererlangung der dauernden Leistungsfähigkeit anhand des doppelten Haushaltskennzahlensystems (HKS), ist eine Vergleichbarkeit mit anderen Städten nur begrenzt möglich. Unabhängig davon ist im Gesamtergebnis des von der Stadt Coswig (Anhalt) vorliegenden Berichtsbogens für das Haushaltsjahr 2021 festzustellen, dass eine weggefallene dauernde Leistungsfähigkeit besteht.
2. Mit Runderlass des Ministeriums für Inneres und Sport vom 23.02.2015-32/35-10401 wurden zu der Genehmigungspflicht des Höchstbetrages für Liquiditätskredite Handlungsgrundlagen benannt, die zu beachten sind. Darin wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass diese nur zu den Zwecken der Kassenverstärkung für einen zu überbrückenden Zeitraum bis zum Eingang geplanter Einzahlungen genutzt werden dürfen, um rechtzeitig Auszahlungen leisten zu können. Sie stellen insbesondere keine Deckungsmittel zur dauerhaften Finanzierung von ungedeckten kameralen Ausgaben und doppelten Auszahlungen oder zur Finanzierung von Zinsgeschäften dar. Auf Beachtung dieser Regelung wird verwiesen.
3. Die vom Bürgermeister zu verfügenden Haushaltssperren für die Haushaltsdurchführung 2022 sind dem Landkreis Wittenberg zur Kenntnis zu geben.

Auf der Grundlage des § 1 Absatz 2 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) vom 27. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 154) in der zurzeit gültigen Fassung ergeht dieser Bescheid kostenfrei.


Christian Tytsch

